



Gesellschaftsvertrag

der VHS-Service Sachsen-Anhalt GmbH

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter dem Namen „VHS – Service Sachsen-Anhalt GmbH“.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Magdeburg.

§ 2 Gegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist vorrangig die Förderung von Bildung für Erwachsene.

Hierzu erbringt die Gesellschaft Dienstleistungen, vorrangig für die Volkshochschulen in Sachsen-Anhalt, um sie bei der Erfüllung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt zu unterstützen.

Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten und Tochtergesellschaften zu gründen und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu beteiligen.

§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR. Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je einem Euro mit den Nummern 00001 bis 25000.

(2) Der Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V. übernimmt sämtliche Geschäftsanteile.

§ 4 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt durch den Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V. Er begründet und beendet gegebenenfalls auch die Anstellungsverträge mit Geschäftsführern.
- (2) Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern oder einzelnen von ihnen Einzelvertretungsberechtigung erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu befolgen. Von der Gesellschafterversammlung als zustimmungspflichtig beschlossene Geschäfte darf der Geschäftsführer nur mit deren Zustimmung vornehmen.
- (5) Das weitere wird in einem gesonderten Geschäftsführervertrag und/oder einer "Geschäftsordnung und Geschäftsanweisung" geregelt.

§ 5 Gemeinnützigkeit und Gewinn

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Diese Beschränkung gilt nicht für Ausschüttungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sind. Andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung über diese steuerbegünstigten Zwecke geregelten Zuwendungen und Mittelüberlassungen sind nur an Gesellschafter zulässig, die selbst als gemeinnützige Körperschaft anerkannt sind.

§ 6 Gesellschafterversammlung

(1) Der Gesellschafter übt seine Rechte grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung aus. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Gesellschafter oder die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, die Versammlung allein einzuberufen.

(2) Der Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung, gegenüber der Gesellschaft und gegenüber den Geschäftsführern durch seinen geschäftsführenden Vorstand vertreten.

(3) Eine rechtsgeschäftliche Vertretung im Stimmrecht auf der Gesellschafterversammlung ist nur insoweit zulässig, als dass ein anderes Vorstandsmitglied des Landesverbandes bevollmächtigt wird, an einer bestimmten Gesellschafterversammlung an einem bestimmten, kalendermäßig zu bezeichnenden Tag das Stimmrecht für den Gesellschafter wahrzunehmen. Eine schriftlich ausgefertigte Vollmacht ist im Original zum jeweiligen Beschlussprotokoll zu nehmen.

(4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist jeweils im ersten halben Jahr nach Abschluss eines Geschäftsjahres einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung der Jahresschlussrechnung, über die Verwendung des Ergebnisses sowie über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführer.

(5) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen geeigneten Ort statt, sie sind nicht öffentlich. Geschäftsführer nehmen an Gesellschafterversammlungen teil, wenn sie dies im Einzelfall oder für einzelne Beratungsgegenstände dies nicht anderweitig beschließt. Dritte können nach Beschluss für einzelne Beratungsgegenstände hinzugezogen werden.

(6) Die Leitung der Gesellschafterversammlung wird vom Gesellschaftervertreter bestimmt. Der Versammlungsleiter hat über die Gesellschafterversammlung eine Sitzungsniederschrift anzufertigen. Gesellschafterbeschlüsse sind vom Versammlungsleiter förmlich festzustellen. Unterbleibt die Feststellung, so gilt der Beschluss als nicht gefasst.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme.

(2) Die Gesellschafterversammlung fasst Beschlüsse über die nachfolgend genannten Beratungsgegenstände nur nach vorheriger Beratung in der Mitgliederversammlung des Gesellschafters:

- a) Satzungsänderungen.
- b) Ausschüttung des Ergebnisses.
- c) Beschluss über die Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft.
- d) Beschluss zur Genehmigung der Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils.
- e) Die Aufnahme neuer Gesellschafter.
- f) Beteiligung an weiteren Gesellschaften.
- g) Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft.

(3) Eine Beschlussfassung außerhalb von Versammlungen (in Textform, fernmündlich, per Videokonferenz) ist zulässig. § 6 Abs. 6 (Versammlungsleiter, Protokollant) und § 8 (Sitzungsniederschrift) finden Anwendung.

§ 8 Sitzungsniederschrift

(1) In der Sitzungsniederschrift sind mindestens der Versammlungsort, das Datum, die Uhrzeit von Beginn und Ende der Versammlung, die Namen der Teilnehmenden, sowie die gestellten Beschlussanträge, der Wortlaut der gefassten Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Beschlussfeststellung des Versammlungsleiters aufzunehmen. Bei Niederschriften über außerhalb von Versammlungen gefassten Beschlüsse entfällt die Angabe des Versammlungsortes.

(2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und von diesem - bzw. auf dessen Weisung von der Geschäftsführung - unverzüglich an den Gesellschafter zu übermitteln.

(3) Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Sitzungsniederschrift sind zunächst binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang gegenüber dem Versammlungsleiter in Textform zu erheben. Der Eingang der Einwendungen bei der Gesellschaft wahrt die Frist. Die Geschäftsführung hat die Einwendungen ggf. unverzüglich an den Versammlungsleiter weiterzuleiten.

(4) Werden Einwendungen gegen die Richtigkeit der Sitzungsniederschrift nicht fristgemäß erhoben, so wird vermutet, dass die Sitzungsniederschrift vollständig und richtig ist.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Bestimmungen der Kommunalverfassung

(1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Ergebnis- und Finanzplan auf.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften geprüft.

(3) Dem Gesellschafter und dessen Mitgliedern werden der Ergebnis- und Finanzplan übersandt. Ihnen stehen die Rechte aus § 133 Abs. 1 Nr. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) zu. Darüber hinaus ist ihnen der Prüfbericht des Abschlussprüfers zuzusenden (§ 133 Abs. 1 Nr. 4 KVG-LSA).

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 12 Auflösung der Gesellschaft

(1) Für die Auflösung der Gesellschaft ist ein förmlicher Beschluss aller Gesellschafter erforderlich.

(2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Erwachsenenbildung zu verwenden hat.

(3) Die Abwicklung der Gesellschaft obliegt dem/den Geschäftsführer/n, soweit sie von den Gesellschaftern nicht anderen Personen übertragen wird.

§ 13 Gründungsaufwand

(3) Den Gründungsaufwand (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu 2.500 Euro.

Magdeburg, den